

# Goldaper Kreisblatt.



— (Sechszundsechzigster Jahrgang.) —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil: Th. Paulstadt in Goldap. — Verleger und Drucker: Th. Paulstadt in Goldap.

Nr. 44.

Montag, den 2. November.

1908.

## Amthlicher Teil.

Aus einer vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mitgeteilten Zusammenstellung der im Jahre 1907 amtlich gemeldeten Todesfälle von übertragbaren Krankheiten im Vergleich zu den auf Grund der landesamtlichen Sterbefakten ermittelten Zahlen geht hervor, daß die sanitätspolizeilichen Zahlen vielfach, besonders bei Diphtherie, Tuberkulose und Scharlach, erheblich hinter den landesamtlichen zurückbleiben.

Im Auftrage des Herrn Ministers mache ich daher erneut darauf aufmerksam, daß nach den Ausführungsbestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 28. August 1905 (G. S. S. 373), betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, **auch die Todesfälle bei übertragbaren Krankheiten amtlich zu melden sind, wenn auch die Erkrankung bereits angezeigt war.**

Zugleich mache ich nachstehend nochmals den Wortlaut der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und 2, 4 und 35 Nr. 1 bekannt.

§ 1. Außer den in dem § 1 des Reichsgesetzes betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306 u. flg.) aufgeführten Fällen der Anzeigepflicht — bei Ausbruch Lepra, Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken, Blattern) — ist jede Erkrankung und jeder Todesfall an:

- Diphtherie (Rachenbräune),
- Genickstarre (übertragbarer),
- Kindbettfieber (Wochenbett, Puerperalfieber),
- Körnerkrankheit (Granulose, Trachom),
- Rückfallfieber (Febris, recurrens),
- Muhr, übertragbarer (Dysenterie),
- Scharlach (Scharlachfieber),
- Typhus (Unterleibstyphus),
- Witzbrand,
- Tollwut (Lyssa), sowie Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere,
- Fleisch-, Fisch- oder Wurstvergiftung,
- Trichinose

er für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbort zuständigen Polizeibehörde innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis anzuzeigen.

Bechfelt der Erkrankte die Wohnung oder den Aufenthaltsort, so ist dies innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis bei der Polizeibehörde, bei einem Befehl des Aufenthaltsortes auch bei derjenigen des neuen Aufenthaltsortes, zur Anzeige zu bringen.

In Gemäßheit der Bestimmung des Abs. 1 ist auch jeder Todesfall an Lungen- und Kehlkopfstuberkulose anzuzeigen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. Der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3. Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter.

§ 4. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Mit Aufgabe zur Post gilt die schriftliche Anzeige als erstattet. Die Polizeibehörden haben auf Verlangen Meldefakten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 35. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer die ihm nach den §§ 1 bis 3 oder nach den auf Grund des § 5 des gegenwärtigen Gesetzes von dem Staatsministerium erlassenen Vorschriften obliegende Anzeige schuldhaft unterläßt. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Goldap, den 24. Oktober 1908.

Der Landrat.

Der Herr Präsident der Oberzolldirektion in Königsberg hat als **Abfertigungszeiten für Besuche beim Zollamt II Sr. Kollweitschen** die Vormittagsstunden von 8—11 Uhr an jedem ersten und dritten Freitag im Monat mit Wirksamkeit vom November 1908 festgesetzt.

Goldap, den 27. Oktober 1908.

Der Landrat.